

Arbeitsgemeinschaft im allgemeinen Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Woche 2: Lösungsskizze

von Kai-Niklas Knüppel, Wiss. Mitarbeiter

Vorliegend sollen anhand der rechtlichen Qualifikation die vorliegenden tatsächlichen Handlungen mit bestimmten Handlungsformen und Regelungen des VwR verknüpft werden.

(Verwaltungs-)Handeln	→ Handlungs(rechts)formen	→ Rechtsregeln
Jedes tatsächliche	Insbesondere:	z.B.
<ul style="list-style-type: none"> • Tun, • Dulden, • Unterlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> • VA, • ör Vertrag, • RechtsVO, • Einzelweisung, • Verwaltungsvorschrift, • (Realakt), • (Plan). 	<ul style="list-style-type: none"> • VwVfG, • VwGO, • Art. 80 GG.

I. Informationen über Wasserstände, Verhaltensempfehlungen, Warnungen (einschließlich der Böllerschüsse) → Realakt

Die Informationen, Empfehlungen, Warnungen und Böllerschüsse sind Verwaltungsakte, wenn bei ihnen die Begriffsmerkmale des § 35 S. 1 VwVfG – der den VA legaldefiniert – vorliegen. Folgende **Voraussetzungen** sind danach kumulativ erforderlich:

1. Behörde
2. Hoheitliche Maßnahme
3. auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts
4. Regelung

Eine **Regelung** ist eine rechtsverbindliche Anordnung, die auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Erforderlich für das Vorliegen eines Verwaltungsaktes ist damit, dass Rechte und/oder Pflichten begründet, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt werden.

I.v.F. werden durch Informationen, Empfehlungen und Warnungen Rechte oder Pflichten aber gerade nicht begründet, die Handlungen sind nur auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet.

5. Außenwirkung
6. Einzelfall

II. Anpassung der Katastrophen- und Hochwasserschutzpläne → Plan

Soweit die Pläne *Außenwirkung* haben, können sie als Verordnung oder als Verwaltungsakte qualifiziert werden. Dies ist i.v.F. aufgrund des Einbezugs von Bürgern durchaus vertretbar.

Zu einem großen Teil enthalten Hochwasserschutzanlagenpläne jedoch nur für die nachgeordneten Behörden verbindliche Anordnungen, mangels Außenwirkung handelt es sich dann um Verwaltungsvorschriften.

Fehlt es an Anordnungen und die Pläne enthalten lediglich Informationen, handelt es sich um rein indikative Pläne.

III. Prognose des Deutschen Wetterdienstes → privatrechtliches Handeln

Fraglich ist, ob es sich beim dem Handeln des Wetterdienstes um das einer Behörde (1.) handelt und ob diese hoheitlich (2.) tätig wird.

Eine **Behörde** ist nach § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Erfasst werden damit alle Hoheitssubjekte, die Verwaltung im materiellen Sinn ausüben.

Hoheitlich ist ein Handeln, wenn es dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist, insbesondere wenn die Handlung in Vollzug öffentlich-rechtlicher Vorschriften ergeht.

→ Behörde nach § 1 I DWVG, jedoch nach § 5 DSDG kein hoheitliches Handeln, außerdem kein Regelungscharakter durch die Prognose

IV. Anweisung des Innenministers an das Regierungspräsidium → innerdienstliche Weisung (Verwaltungsvorschrift)

Fraglich ist die Außenwirkung (5.) dieser Regelung. **Außenwirkung** liegt vor, wenn die unmittelbaren rechtlichen Wirkungen der Regelung bei einer anderen Rechtsperson eintreten soll.

→ Wirkung der Anweisung des Innenministers an das Regierungspräsidium beschränkt sich auf den Innenbereich, daher kein Verwaltungsakt, sondern innerdienstliche Weisung.

V. Anordnung der Bezirksamtsleiter, das Sperrgebiet zu verlassen → Verwaltungsakt i.F. der (adressatenbezogenen) Allgemeinverfügung

Die Evakuierungsanordnung enthält eine Regelung (Verlassen des Gebiets), ist hoheitlich (Gefahrenabwehrrecht nach PolG) und wirkt nach außen gegenüber Personen mit örtlichem Bezug zum Gebiet.

Es müsste sich auch um die Regelung eines **Einzelfalls** handeln. In Abgrenzung zur Rechtsnorm, die eine unbestimmte Zahl von Fällen und eine unbestimmte Zahl von Personen betrifft und insofern eine abstrakt-generelle Regelung darstellt, liegt ein Verwaltungsakt jedenfalls dann nach § 35 S. 1 VwVfG vor, wenn eine Regelung einen konkreten Sachverhalt betrifft **und** sich an eine bestimmte Person richtet, also konkret-individuellen Charakter aufweist.

Aufgrund des Gebots an mehrere Personen kommt hier ein Verwaltungsakt in Form einer **adressatenbezogenen Allgemeinverfügung** (§ 35 S. 2 Var. 1 VwVfG – in Abgrenzung zur sach- und nutzungsbezogenen Allgemeinverfügung).

Problematisch ist insoweit, ob eine **Bestimmbarkeit** vorliegt und ob die Regelung **hinreichend konkret** ist (Kriterien könnten hierbei die Regelungsdauer, der Geltungsbereich sein).

Zur Vertiefung der Unterscheidung zwischen VA, Allgemeinverfügung und Rechtsnormen, s. Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 10, Rn. 458 ff. (v.a. 478)

VI. Aufforderung an R, das Gebiet zu verlassen → Verwaltungsakt

Die Einordnung hängt vom **Regelungscharakter** der Maßnahme ab.

R war aufgrund der Allgemeinverfügung zwar bereits verpflichtet, das Gebiet zu verlassen. Die Polizisten fordern sie vorliegend aber noch einmal ausdrücklich auf und konkretisieren damit die Allgemeinverfügung. Somit liegt ein verbindliches Gebot und folglich eine Regelung vor.